

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Rambin (Sondernutzungssatzung)

Nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.05.1997 wird folgende Satzung erlassen:

Die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 StrWG-MV erforderliche Genehmigung durch die Straßenaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 02.06.97 erteilt.

Grundlagen:

- §§ 5 und 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBL. MV Nr. 5 S. 249), geändert durch das 1. ÄndG KV M-V vom 13.11.1995 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 537),
- §§ 21, 22 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13.01.1993 (GVOBL. M-V Nr. 2. S. 42), geändert durch das Enteignungsgesetz vom 02.03.1993 (GVOBL. M-V S. 178),
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraße B 96 (hier lediglich für Gewege und Parkplätze gem. § 5 Abs. 3 FStrG)
2. Gemeindestraßen
3. Sonstige öffentliche Straßen (z.B. Feld- und Waldwege, Wanderwege, Rad- und Gehwege, Reitwege)

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG-MV genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3,4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis ist bei der Gemeinde zu beantragen.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks(z.B. bei Anlieferung von Mobiliar und Briketts, wenn nachweisbar keine anderweitige Abstellmöglichkeit besteht und die Beräumung bis um 22.00 Uhr am gleichen Tag gewährleistet ist)erforderlich ist und den Gemeingebrauch nur kurzzeitig ausschließt oder nicht erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtliche genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,70m von der Fahrbahnkante,
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Gehwegbereich hineinragen,

d) die Ausschmückung von Häusern für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,

e) Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Warthäuschen für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Werbeträger),

f) ohne Hilfsmittel auftretende Straßenmusikanten (wie z.B. elektro-akustische Verstärker, Stühle, Schirme usw.),

g) Sammelgut (z.B. Altkleider), das für eine genehmigte Altkleidersammlung bereitgestellt wird.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung und Verunreinigung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

(2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 50 StrWG-MV von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht kann die Gemeinde die Verunreinigung, falls der Pflichtige diese nicht innerhalb einer zuvor gesetzten Frist beseitigt hat, auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

§ 6

Zwischenlagerung von Baustoffen

Feste Baustoffe können nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde (Ordnungsamt des Amtes Südwest-Rügen) kurzfristig während Baumaßnahmen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird, bis zur Hälfte in den öffentlichen Gehwegbereich hineinragen. Andere Baustoffe (z.B. Sand, Kies etc.) dürfen nicht auf öffentlichen Straßen oder Flächen gelagert werden.

§ 7

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde (Ordnungsamt des Amtes Südwest-Rügen) zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Behinderung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise Erfordernisse der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8

Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Gemeinde auf Dritte übertragen werden.

(3) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Gemeinde alle Kosten zu erstatten, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.

(5) Die nach § 1 in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen sind dem Straßenbulasträger zur augenscheinlichen Abnahme vorzustellen.

(6) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

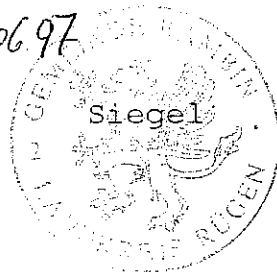
§ 9
Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Straßenaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rambin, den 26.06.97



A. Thiede

(Thiede)
Bürgermeister